

SCHULORDNUNG der Musikschule Schöneck-Nidderau e.V. - mit Zweigstelle Niederdorfelden

Die Musikschule Schöneck-Nidderau e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Sie dient der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

- 1 Das Schuljahr** beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gelten auch für die Musikschule. Der Unterricht findet i.d.R. in den uns von öffentlichen Trägern zur Nutzung zugewiesenen Räumen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte kann nicht erhoben werden.
 - 2 Die Anmeldung** erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Teilnehmern von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Aufnahme richtet sich nach freien Plätzen, dabei werden Kinder, die Elementarkurse abgeschlossen haben, für den Instrumentalunterricht vorrangig berücksichtigt.
 - 3** Die Zeit der **ersten acht Unterrichtseinheiten** gilt als **Probezeit**, in der mit einer Frist von drei Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Eine Abmeldung kann danach nur zum 31.01. und 31.08. eines Jahres erfolgen. Das **Kündigungsschreiben** muss mindestens **zwei Monate vorher** bei der Musikschule eingegangen sein. Dies gilt nicht für die 18-Stundenpakete (verb. Jahresvertrag). In eindeutigen Härtefällen (z.B. Umzug außerhalb des Einzugsbereiches oder schwere Krankheit) kann von der Schulleitung und dem Vorstand eine außerordentliche Kündigung mit einer 3-wöchigen Frist zum Monatsende akzeptiert werden. Eine Kündigung muss schriftlich an die Anschrift der Musikschule erfolgen.
Bei der Musikalischen Früherziehung entstehen Kosten für Unterrichtsmaterial (z.Zt. pro Schuljahr eine Musikfibel á € 11,50), die mit dem Schulgeld eingefordert werden.
 - 4** Es ist gewünscht, dass die Schüler neben dem Instrumentalunterricht an **Ergänzungsfächern** teilnehmen. Aus pädagogischen und technischen Gründen können Gruppen innerhalb des Schuljahres in anderer Form zum Monatsanfang neu zusammengestellt werden.
 - 5 Das Schulgeld** richtet sich nach der *jeweils gültigen Schulgeldordnung*. Eine Anpassung des Schulgeldes an allgemeine Kostensteigerungen ist jährlich zum 01. Februar vorgesehen.
 - 6** Wenn aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat (z. B. Lehrerfortbildung, Musikschulveranstaltungen, Krankheit), mehr als 3 Unterrichtsstunden im Schuljahr ausfallen, wird am Schuljahresende auf Antrag für alle weiteren ausgefallenen Stunden das Schulgeld erstattet. Bei **Unterrichtsausfall** infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
 - 7** Die Schüler sind zu **regelmäßigem Unterrichtsbesuch** verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Verwaltung vorher mitzuteilen und entbinden nicht von der Schulgeldzahlung, bei ansteckenden Krankheiten ist der Besuch des Unterrichtes nicht erlaubt.
 - 8** In schwerwiegenden Fällen von Störungen des Schulbetriebes bzw. bei **Nichtleistung des Schulgeldes** ist die Musikschule zum **Ausschluss** eines Schülers berechtigt.
 - 9** Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Instrumentallehrer wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam.
 - 10** Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Lehrkräften zu halten und bei Schwierigkeiten zunächst mit ihnen zu sprechen.
 - 11 Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Verwaltung der Musikschule und keinesfalls mit den Lehrkräften getroffen wurden** - insbesondere Absprachen, die Unterrichtsdeputate der Lehrkräfte oder die Kündigung der Schüler betreffen.
 - 12** Ein vom Schüler gewünschter Lehrkraftwechsel ist i.d.R. zum 31.8. oder 31.1. möglich und sollte mindestens 8 Wochen vorher dem Sekretariat mitgeteilt werden. Bei einem schulseitig bedingten Lehrerwechsel (z.B. Kündigung einer Lehrkraft) besteht eine erneute Probezeit, wie unter Punkt 3 geregelt.
 - 12** Außer bei einigen Projekten sowie der Schnupperkiste sind bei der Verwendung von Leihinstrumenten der Musikschule entsprechende **Mietverträge** abzuschließen.
 - 13** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau / Main.
-
- **MEHR - DIMENSIONALER - UNTERRICHT**
Seit dem Schuljahr 98/99 wird in einigen Fachbereichen diese Unterrichtsform angeboten. Hierbei wird die konventionelle Einteilung in Gruppenunterricht und Einzelunterricht teilweise durch eine flexible Gestaltung der Unterrichtsform ersetzt. Wir versuchen dabei, durch das Einbeziehen weiterer Räume und einem fließenden Wechsel zwischen Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht den individuellen Wünschen der Schüler/innen, aber auch den pädagogischen Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Bei dieser Unterrichtsform ist sowohl das gemeinsame Musizieren als auch die individuelle Förderung möglich. Bei der Einteilung von Unterrichtszeiten ab 60 Minuten entscheiden in erster Linie die pädagogischen Gründe. Ein mathematisch genauer Anteil der Unterrichtszeit besteht nicht.
Dieses Angebot besteht nicht in allen Fächern. Wenn Sie dazu nähere Informationen erhalten möchten, fragen Sie bitte im Sekretariat nach.